

## Information

### Umsatzsteuer auf Herstellungs-/Verbesserungsbeiträge zur Wasserversorgung

Das Bundesministerium der Finanzen hatte mit Schreiben vom 04.07.2000, BStBl I 2000 1185, verfügt, dass für das Legen von Wasserleitungen und Hausanschlussleitungen (Lieferleitungen) einschließlich der Hauswasseranschlüsse (sog. Wasseranschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse oder Hausanschlusskosten) der **allgemeine Umsatzsteuersatz** anzuwenden ist.

Das hatte zur Folge, dass im Bereich der VG Ebern einschließlich der Mitgliedsgemeinden und der mitverwalteten Zweckverbände zur Wasserversorgung für Herstellungsbeiträge und für Verbesserungsbeiträge im Bereich Trinkwasserversorgung bis 31.12.2006 der **reguläre** Umsatzsteuersatz in Höhe von **16 v.H.** und ab diesem Zeitpunkt der Umsatzsteuersatz in Höhe von **19 v.H.** bei der Abrechnung der Beitragsveranlagungen angewandt wurde.

Diese Praxis der umsatzsteuerlichen Behandlung hat der Bundesfinanzhof mit Entscheidung vom 08.10.2008 VR 61/03 für rechtswidrig erklärt. Das Legen von Hausanschlussleitungen zur Lieferung von Trinkwasser ist demnach mit dem **ermäßigten Steuersatz** in Höhe von **7 v.H.** zu versteuern.

Die Steuererstattung erfolgt nur auf Antrag, soweit die Beitragsbescheide bestandskräftig sind. Für Verbesserungsbeiträge, die noch nicht endgültig abgerechnet sind; für die also bisher nur Vorausleistungen auf den künftigen Beitrag erhoben wurden, erfolgt die Neuberechnung, ohne dass es eines Antrages bedarf.

Alle betroffenen Anschlussnehmer werden gebeten, ihre Abgabenbescheide auf die Möglichkeit der Steuererstattung hin zu überprüfen und ggf. unter Verwendung des nachfolgend aufgeführten Erstattungsantrages Antrag auf Rückerstattung der Umsatzsteuer auf den Herstellungs- bzw. Verbesserungsbeitrag bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern bis zum 31.10.2009 zu stellen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Bearbeitung der Rückerstattung eine gewisse Zeitdauer in Anspruch nehmen wird. Es wird daher gebeten, von Anfragen hinsichtlich des Zeitraumes der Verbescheidung des Rückerstattungsbetrages abzusehen.

An die  
Verwaltungsgemeinschaft Ebern  
Rittergasse 3

96106 Ebern

Antrag auf Rückerstattung von Umsatzsteuer  
für geleistete Wasserherstellungsbeiträge

Antragsteller:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_ PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Betrifft Bescheid vom \_\_\_\_\_

Grundstücksflurnummer \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_

Personenkontonummer / FAD – Nr. \_\_\_\_\_

Bankverbindung \_\_\_\_\_ Kto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

**Erklärung des Antragstellers:**

Ich versichere:

- ich bin der abgabepflichtige Adressat des Ausgangsbescheides
- Vorsteuerabzugsberechtigung hat bestanden
- Vorsteuerabzugsberechtigung hat nicht bestanden
- die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit und sind vollständig.
- mir ist bekannt, dass falsche oder nicht wahrheitsgemäße Angaben zur Rückforderung der Steuererstattung führen und ggf. steuerstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Hinweis:**

**Der Erstattungsantrag kann nur einmalig je Grundstücksveranlagung gestellt werden**